

2504 043

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara G. [REDACTED] geb. I. [REDACTED],
[REDACTED]-A [REDACTED], I [REDACTED], [REDACTED]straße 11,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Unterseeplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung des Lohn-
 stehes von 8. Dezember 1975 durch Zustimmung von 11.630 RM
 Kapitalerstattung bewirkt. Dieser Kapitalerstattung hat die Kfz-
 gewinn am 27. März 1966 unter Hinweis auf Art. 19 III-Basis
 angeordnet. Mit Beschluss vom 4. August 1967 hat die Behörde
 die Kapitalerstattung unter Anrechnung der bereits unter-
 nommenen 11.630 RM mit 13.021 RM neu festgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten
 nach § 219 Abs. 2 sind nicht gegeben.

B E M E R K U N G E N

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
 und anwaltsfrei; die untergeordnete
 Kosten trägt die Klägerin.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
 Nichtanerkennung der Revision im Urteil
 des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
 richts Celle vom 20. August 1969 wird
 zurückgewiesen.

beschlossen:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
 13. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
 die Richter Wustenberg, Zorn, Henkel und Portmann

- 3 -

Mit Schreiben vom 13. November 1967 hat die Klägerin die Rente geföhlt und vertragen, sie sei, wie auch schon zur Zeit des Vergleichsbeschlusses, um 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert. Die Behörde hat ein Rentenwahlrecht als verspätet abgelehnt. Mit der Klage wird die nach § 93 BGG errechnete Rente verlangt.

Der Berufungsrichter lehnt ein Rentenwahlrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BGG-SchlussG ab und entnimmt die Voraussetzungen für die erneute Rentenwahl dem Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlussG. Er verneint deren fristgerechte Ausübung bis 30. September 1966.

Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Wahlfrist zum 30. September 1966 ergibt sich aus der Bezugnahme in Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlussG auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-SchlussG. Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BGG-SchlussG findet in den Fällen des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-SchlussG keine Anwendung. Die Frist zum 30. September 1966 gilt auch dann, wenn der Berufsschied nach bisherigem Recht geregelt war und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-SchlussG oder auf Grund Angleichung nach Art. IV BGG-SchlussG die früher anerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Beschluss vom 7. Dezember 1972 - IX ZB 336/70). Auf die Wahlfrist des § 96 BGG kann sich die Klägerin nicht berufen, weil es sich um einen Fall der Überleitung nach Art. III BGG-SchlussG handelt und sich das Rentenwahlrecht in diesen Fällen ausschließlich nach Art. III Nr. 4 BGG-SchlussG bestimmt. Das gilt auch im Falle einer Vergleichs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



anfechtung nach Art. III Nr. 3 EGG-Schluss (BGH RnW 1971, 351). Seine frühere Rechtsprechung in RnW 1970, 139 hat der Bundesgerichtshof dort insoweit aufgegeben.

Mei

Zern